

Kündigung Vertretung kirchlicher Träger

Beitrag von „Jorge“ vom 18. Juli 2011 06:25

Gesetzlich gilt:

befristetes Arbeitsverhältnis: keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit

unbefristetes Arbeitsverhältnis: Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats

Vertraglich kann hiervon abgewichen werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Vertragsbeendigung im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Also schau zuerst in deinen Vertrag, was ihr vereinbart habt.